## Reglement über die Führung dreier Fonds für die Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen der Museen

## vom 18. Juni 2013

Die Gemeindeversammlung der Stadt Solothurn, gestützt auf § 7 lit. e) des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1

Ziel und Zweck

<sup>1</sup>Mit der Schaffung eines Fonds pro Museum soll die Handlungsfreiheit der Museen für Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen gewährleistet werden.

<sup>2</sup>Das Reglement bestimmt den Verwendungszweck der Fonds für die Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen der Museen.

<u>§ 2</u>

Bezeichnung

Als Museen gelten das Historische Museum Blumenstein, das Kunstmuseum sowie das Naturmuseum der Stadt Solothurn. Für jedes Museum wird ein separater Fonds geführt.

<u>§ 3</u>

Einlagen

Nicht benötigte Budgetkredite werden in den Fonds eingelegt.

§ 4

Entnahmen

Wurde in einem Rechnungsjahr der Budgetkredit überschritten, erfolgt eine Entnahme.

|   | <u>§ 5</u>  |                        |
|---|---|------------------------|
| Maximalbestand                              | Der Maximalbestand eines Fond   | ls beträgt Fr. 200'000 |
|   | <u>§ 6</u>  |                        |
| Verzinsung Das Kapital wird nicht verzinst. |   |                        |
|   | <u>§ 7</u>  |                        |
| Inkrafttreten                               | Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch das<br>Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn rückwirkend auf<br>den 1. Januar 2013 in Kraft. |                        |
|   |   |                        |
|   | Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2013.   |                        |
|   | Der Stadtpräsident:   | Der Stadtschreiber:    |
|   | Kurt Fluri  | Hansjörg Boll          |